

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1981	Nummer 35
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203206	23. 4. 1981	RdErl. d. Finanzministers Rahmenvertrag über die Versicherungen der Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen	716

I.

203206

**Rahmenvertrag
über die Versicherungen der Halter
beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge
und der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 4. 1981 -
B 2713 - 1.14 - IV A 3

Anlage

1. Vorbemerkung

Der Rahmenvertrag vom 14. 11. 1975 (vgl. meinen RdErl. v. 28. 11. 1975 - SMBl. NW. 203206 -) ist um die Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung für Halter privater Kraftfahrzeuge ergänzt und insgesamt neu gefaßt worden. Der neue Rahmenvertrag vom 23. 4. 1981, der als Anlage zu diesem RdErl. abgedruckt ist, tritt an die Stelle des Rahmenvertrages vom 14. 11. 1975.

Im einzelnen weise ich auf folgendes hin:

2. Zu § 2

2.1 Die Zuständigkeiten der Versicherer haben sich nicht geändert. In ihren Versicherungsbereichen sind die Versicherer für alle nach Maßgabe des Rahmenvertrages in Betracht kommenden Versicherungen zuständig.

2.2 Nach Nummer 2.1 Satz 2 ist auch bei Versicherungen, die im Rahmen des § 12 KfzR abgeschlossen werden, zu verfahren.

3. Zu § 3

3.1 Den Haltern beamteneigener Kraftfahrzeuge wird wie bisher Versicherungsschutz im Rahmen einer Haftpflichtversicherung und einer Fahrzeug-Vollversicherung gewährt. Sofern darüber hinaus der Abschluß einer Insassen-Unfallversicherung gewünscht wird, ist § 12 Abs. 1 zu beachten.

3.2 Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

4. Zu § 4

4.1 Die Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gewährt Versicherungsschutz bei der Benutzung privater Personenkraftwagen gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten. Dienstfahrten umfassen Dienstreisen und Dienstgänge. Private Personenkraftwagen im Sinne des Rahmenvertrages sind die in § 8 Abs. 1 und 2 LKKG genannten Kraftfahrzeuge, sofern der Dienstreisende Halter oder Eigentümer des Kraftfahrzeuges ist.

4.2 Über die Versicherung nach § 4 unterrichtet ein Merkblatt, das der zuständige Versicherer für die Halter privater Personenkraftwagen bereithält.

4.3 Die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

4.4 Im Schadenfall ist eine Schadenanzeige mit dem von dem zuständigen Versicherer bereitgehaltenen Vordruck (Rückseite des in Nummer 4.2 genannten Merkblatts) zu erstatten. Die Schadenanzeige muß den in § 4 Abs. 4 genannten Bestätigungsvermerk der Dienststelle enthalten.

5. Zu § 5

5.1 Die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Versicherungen können nur zusammen abgeschlossen werden.

5.1.1 Die Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung umfaßt auch die im Zusammenhang mit einem Schaden an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug entstehenden Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten. Für die Ansprüche auf Nutzungsausfall sind die Tabellen von Sanden/Danner in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen (vgl. z. Z. VersR 1981 Heft 5 Seite 111 ff).

5.1.2 Die Regreß-Haftpflichtversicherung gewährt Versicherungsschutz bei Fremdschäden, soweit diese über die Mindestsummen des Pflichtversicherungsgesetzes hinausgehen.

5.2 Über die Versicherungen nach § 5 unterrichtet ein Merkblatt, das der zuständige Versicherer für die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen bereithält.

5.3 Die Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB) können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

6. Zu § 6

6.1 Die Versicherungssummen in der Haftpflichtversicherung (Absatz 1), die grundsätzlich auch für Haftpflichtversicherungen nach Nummer 2.2 in Betracht kommen, entsprechen den Mindestversicherungssummen nach dem Pflichtversicherungsgesetz. Sofern im einzelnen höhere Versicherungssummen gewünscht werden, ist § 12 Abs. 1 zu beachten.

6.2 Die Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650,- DM (Absatz 2) gilt längstens bis zur vollständigen Tilgung des Ankaufssollbetrages.

7. Zu § 7

7.1 Die Tarife für Kraftfahrtversicherungen (Absatz 1) können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

7.2 Die Beiträge in der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung sind Jahresbeiträge. Sie werden jährlich im voraus im Wege des Gehalts-, Vergütungs- oder Lohnabzugs einbehalten und dem zuständigen Versicherer überwiesen.

7.3 Die Beiträge in der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regreß-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung sind jeweils Jahresbeiträge. Sie werden halbjährlich im voraus im Wege des Gehalts-, Vergütungs- oder Lohnabzugs einbehalten und dem zuständigen Versicherer überwiesen.

8. Zu § 8

Die Stellung des Landes als Mitversicherungsnehmer bei allen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungen nach Maßgabe des Rahmenvertrages stellt sicher, daß Haftpflichtansprüche Dritter, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften gegen das Land erhoben werden, aus der bestehenden Haftpflichtversicherung mit abgedeckt werden.

9. Zu § 9

9.1 Zuständige Dienststellen im Sinne des Absatzes 1 sind in der Regel die in § 7 Abs. 4 Nr. 1 genannten Stellen. Antragsformulare und Doppelkarten können bei dem zuständigen Versicherer angefordert werden.

9.2 Die Antrags- und Beitragslisten nach den Absätzen 2 und 3 für die in den §§ 4 und 5 genannten Versicherungen sind grundsätzlich bei den in Nummer 9.1 bezeichneten Stellen zu führen. Die Vordrucke werden - getrennt für die Halter privater Personenkraftwagen bzw. die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen - von dem zuständigen Versicherer zur Verfügung gestellt. Die Dienststellen übersenden, sofern sie nicht gleichzeitig gehalts-, vergütungs- oder lohnzahlende Stelle sind, neben dem Durchschlag an den zuständigen Versicherer einen weiteren Durchschlag der Antrags- und Beitragslisten der die Bezüge zahlenden Stelle. Abmeldungen sind nur möglich bei Kündigung zum Ende des Versicherungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist und beim Ausscheiden aus dem Dienst. Die Abmeldungen sind dem zuständigen Versicherer und der die Bezüge zahlenden Stelle mitzuteilen.

10. Zu § 10

Beitragserstattungen sind von den beitragszahlenden Dienststellen zu vereinnahmen.

11. Zu § 11

Etwaige Meinungsverschiedenheiten bei der Handhabung der Bestimmungen des Rahmenvertrages bitte ich mir unter Darstellung des Sachverhalts auf dem Dienstwege mitzuteilen.

12. Zu § 12

12.1 Der Abschluß von Insassen-Unfallversicherungen sowie von Haftpflichtversicherungen mit höheren Versicherungssummen richtet sich ausschließlich nach den Wünschen der Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherer zu vereinbaren.

12.2 Art und Umfang der Versicherungsverträge für private Kraftfahrzeuge (vgl. Nummer 4.1 Satz 3) richten sich ausschließlich nach den Wünschen ihrer Inhaber.

12.3 Zuständig für den Abschluß der Versicherungen nach Absatz 3 ist der Versicherer, in dessen Versicherungsbereich sich die betreffende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts befindet.

13. Zu § 13

Für die erstmals angebotene Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 4 Abs. 1 fertigen die zuständigen Dienststellen (Nummer 9.1) unter Verwendung des Musters nach Nummer 9.2 Antrags- und Beitragslisten, in denen alle Personen aufgeführt sind, die von der angebotenen Versicherung Gebrauch machen wollen. Je ein Durchschlag der Liste ist dem zuständigen Versicherer und der die Bezüge zahlenden Dienststelle zu übersenden.

14. Schlußbestimmung

Mein RdErl. v. 28. 11. 1975 (SMBL. NW. 203206) wird aufgehoben.

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Finanzminister
Jägerhofstr. 6, Düsseldorf,
(nachstehend kurz "Land" genannt)
und der
Provinzial-Feuerversicherungs-
Anstalt der Rheinprovinz
Friedrichstr. 62-80, Düsseldorf,
vertreten durch den Vorstand
(nachstehend kurz "Provinzial Düsseldorf" genannt)
Westfälische Provinzial-Feuersozietät
Bröderich-Weg 58, Münster,
vertreten durch den Vorstand
(nachstehend kurz "Westf. Provinzial" genannt)
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Gothaer Platz 2 und 7, Göttingen,
vertreten durch den Vorstand
(nachstehend kurz "Gothaer Allgemeine" genannt)
wird folgender
R a h m e n v e r t r a g
abgeschlossen.

§ 1

Zweck des Vertrages

Die Versicherer gewähren den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes, die Halter von beamteneigenen oder privaten Kraftfahrzeugen oder Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen sind, in ihrem Versicherungsbereich Versicherungsschutz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

Beteiligte

(1) Vertragspartner sind

- a) die Provinzial Düsseldorf und
die Westf. Provinzial sowie
die Gothaer Allgemeine als

Versicherer

- b) die Halter beamteneigener oder privater Kraftfahrzeuge sowie die Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen als

Versicherungsnehmer

- c) das hinsichtlich der beamteneigenen Kraftfahrzeuge

Land Nordrhein-Westfalen

nach Maßgabe der in § 3 genannten Versicherungsbedingungen in ihrer jeweiligen Fassung.

- (2) Zuständig für alle in diesem Vertrag angebotenen Versicherungen sind:

die Provinzial Düsseldorf

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

die Westf. Provinzial

für die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg und Detmold

die Gothaer Allgemeine

für den Regierungsbezirk Köln.

- (3) Örtlich zuständig im Versicherungsbereich ist jeweils der Versicherer, in dessen Bereich sich die Mittelbehörden bzw. die ihr gleichstehenden Dienststellen, zutreffendenfalls die obersten Landesbehörden, befinden; der Zulassungs-ort des Fahrzeuges hat auf die Zuständigkeit keinen Einfluß.

- (4) Um eine gleichmäßige Beteiligung an den Versicherungen dieses Rahmenvertrages zu erreichen, werden sich die Versicherer an den Versicherungen in ihren jeweiligen Versicherungsbereichen gegenseitig mit je einem Drittel beteiligen.

§ 3

Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge

Die Versicherer gewähren in ihrem Versicherungsbereich den Haltern beamteneigener Kraftfahrzeuge nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

1. eine Haftpflichtversicherung

gegen die Gefahren der gesetzlichen Haftpflicht aus der Haltung ihrer beamteneigenen Kraftfahrzeuge,

2. eine Fahrzeug-Vollversicherung

gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Fahrzeuge.

§ 4

Halter von privaten Personenkraftwagen

- (1) Die Versicherer gewähren in ihrem Versicherungsbereich den Haltern von privaten Personenkraftwagen nach Maßgabe der Abschnitte A und C der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) eine Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust dieser Kraftfahrzeuge bei der Benutzung zu Dienstfahrten.
- (2) Versicherungsnehmer ist der Eigentümer oder Halter des mit Einwilligung des Landes zu Dienstfahrten benutzten Kraftfahrzeuges.
- (3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Anforderung eine schriftliche Bestätigung des Dienstherrn über die im Kalenderjahr tatsächlich dienstlich gefahrenen und entschädigten Kilometer vorzulegen.

- (4) Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer eine schriftliche Erklärung darüber vorzulegen, daß sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstfahrt ereignete und der Einsatz des privaten Personenkraftwagens den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat.
- (5) Besteht neben der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung eine weitere Fahrzeug-Vollversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsleistung in erster Linie aus der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung geltend zu machen. Bei mehreren bestehenden Fahrzeug-Vollversicherungsverträgen darf nicht mehr als Entschädigungsleistung gezahlt werden, als der durch Versicherung abgedeckte Gesamtschaden beträgt.

§ 5

Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

- (1) Die Versicherer gewähren in ihrem Versicherungsbereich den Fahrern von Dienstkraftfahrzeugen nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) bzw. der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB)

1. eine Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

für Ansprüche des Landes auf Ersatz von Schäden an den gelenkten Dienstkraftfahrzeugen und an sonstigem Landeseigentum, und zwar hinsichtlich der Schadenersatzansprüche, die das Land nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richt-

linien für die Inanspruchnahme der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erheben kann. Diese Versicherung umfaßt auch die im Zusammenhang mit dem Schaden entstehenden Ansprüche auf Nutzungsausfall, Wertminderung und Abschleppkosten.

2. eine Regreß-Haftpflichtversicherung

in Verbindung mit der Versicherung zu Nummer 1 gegen den Rückgriff des Landes auf Ersatz von Fremdschäden, die bei den vom Fahrer verursachten Verkehrsunfällen entstanden sind, soweit solche Ansprüche nach dem einschlägigen Recht und im Rahmen der für das Land geltenden Richtlinien für den Rückgriff gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung geltend gemacht werden. Die Regreß-Haftpflichtversicherung wird wirksam, wenn das Land dritten Personen einen ihnen von dem Fahrer mit dem Dienstkraftfahrzeug zugefügten Personen-, Sach- oder Vermögensschaden, der über die Mindestversicherungssummen hinausgeht, ersetzt hat und den Fahrer wegen dieser Aufwendungen regreßpflichtig macht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von geschädigten Dritten kraft Gesetzes unmittelbar gegen den Fahrer erhoben werden, soweit nicht der öffentlich-rechtliche Dienstherr nach dem Gesetz unmittelbar haftet oder mithaftet.

3. eine Fahrer-Unfallversicherung

für Berufsunfälle, die den Fahrern im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zustoßen.

- (2) Die Versicherungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 umfassen die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen die versicherten Fahrer erhoben werden.
- (3) Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf
- a) Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen, soweit sie dienstlich zulässig sind,
 - b) Schäden, die beim Abschleppen von Dienstkraftfahrzeugen entstehen,
 - c) Schäden bei Ausbildungsfahrten der Fahrschüler auf Dienstkraftfahrzeugen in Begleitung des Fahrlehrers und
 - d) die Benutzung von Privatkraftfahrzeugen zu dienstlicher Verwendung (z.B. Diebesverfolgung durch einen Polizeibeamten).
- (4) Wenn es den Versicherern zur Abwendung oder Verringerung von Schadenersatzansprüchen des Landes angezeigt erscheint, einen Verteidiger zu bestellen, so haben sie die Kosten des Strafverfahrens (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) zu übernehmen, sofern diese auf ihre Weisung aufgewendet werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Fahrer von Motorbooten der Wasserschutzpolizei.

§ 6

Versicherungssummen(1) Haftpflichtversicherung

Die Mindestversicherungssummen betragen:

1. Für Krafträder, Personenwagen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Anhänger und Sonderfahrzeuge

DM 500.000,-- für Personenschäden, DM 750.000,-- bei mehreren Personen

DM 100.000,-- für Sachschäden

DM 20.000,-- für Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzung oder Sachbeschädigung zurückzuführen sind.

2. Für Omnibusse

Nach der Anzahl der Plätze laut Tarif für Kraftfahrt-Versicherungen der zuständigen Versicherer.

(2) Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt DM 650,--.

(3) Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung

Die Selbstbeteiligung beträgt DM 650,--.

(4) Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Bis DM 15.000,-- für jedes Schadenereignis.

(5) Regreß-Haftpflichtversicherung

Bei Regreßansprüchen für Personenschäden	bis DM	1.000.000,--
für Sachschäden	bis DM	200.000,--
für Vermögensschäden	bis DM	40.000,--

soweit die Regreßansprüche innerhalb dieser Versicherungssummen die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes überschreiten.

(6) Fahrer-Unfallversicherung (je Person)

DM 10.000,-- für den Todesfall

DM 20.000,-- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung)
für jeden Versicherungsfall.

Bei Benutzung von Krafträdern (nicht auch Kleinkrafträdern bis 50 ccm) ermäßigen sich die Versicherungssummen um die Hälfte.

§ 7

Beitrag und Beitragszahlung

(1) Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge

Das Land verpflichtet sich den Versicherern gegenüber zur Leistung der Versicherungsbeiträge zur Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherung nach Maßgabe der Tarife für Kraftfahrt-Versicherungen der zuständigen Versicherer unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) dieses Vertrages.

(2) Halter privater Personenkraftwagen

Der Jahresbeitrag beträgt einschließlich Versicherungssteuer bei einer jährlichen dienstlichen Fahrleistung bis zu 3.000 km
ohne Kilometerbeschränkung

DM 48,--

DM 72,--

(3) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Regreß-Haftpflichtversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten ohne Rücksicht auf die Art des Dienstkraftfahrzeuges einschließlich Versicherungssteuer insgesamt

DM 48,--

2. Fahrer-Unfallversicherung

Der Jahresbeitrag beträgt einheitlich für alle Versicherten einschließlich Versicherungssteuer DM 24,--

(4) Die Beiträge werden wie folgt an die zuständigen Versicherer abgeführt:

1. bei Versicherungen beamteneigener Kraftfahrzeuge nach § 3

jährlich

im voraus durch die Mittelbehörden bzw. die ihnen gleichstehenden Dienststellen, zutreffendenfalls die obersten Landesbehörden,

2. bei der Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung nach § 4

jährlich

im voraus zum 01.01. eines Jahres durch die Dienststellen, die die Dienstbezüge, Vergütungen bzw. Löhne für die Versicherten zahlen,

3. bei der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Regreß-Haftpflichtversicherung sowie der Fahrer-Unfallversicherung nach § 5 im voraus zum 01.01. und 01.07. eines Jahres durch die Dienststellen, die die Dienstbezüge, Vergütungen bzw. Löhne für die Versicherten zahlen.

halbjährlich

§ 8

Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten

- (1) Den Versicherungsnehmern gegenüber gelten die Provinzial Düsseldorf und die Westf. Provinzial sowie die Gothaer Allgemeine in ihren Versicherungsbereichen ausschließlich als Versicherer mit der Folge, daß sie den Versicherungsnehmern gegenüber allein verpflichtet sind, diesen Vertrag zu erfüllen.

- (2) Bei allen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungen, die auf Grund des Rahmenvertrages für beamteneigene Kraftfahrzeuge abgeschlossen werden, gilt das Land Nordrhein-Westfalen als Mitversicherungsnehmer; insoweit ist hinsichtlich der Haftpflichtansprüche Dritter die Bestimmung des § 11 Ziffer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) nicht anwendbar. Satz 1 gilt auch für Haftpflichtversicherungen nach § 12 Abs. 2 dieses Vertrages.
- (3) Bei der Fahrzeug-Vollversicherung beamteneigener Kraftfahrzeuge kann auch das Land den Versicherern gegenüber die Rechte als Versicherungsnehmer geltend machen.
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungs-Vertragsgesetzes und die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen.

§ 9

Versicherungsbeginn

(1) Halter beamteneigener Kraftfahrzeuge

Die Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherungen werden von der hierfür zuständigen Dienststelle bei dem zuständigen Versicherer mit einem von diesem bereitgestellten Antragsformular beantragt.

Mit dem Antragsformular ist für die Haftpflichtversicherung eine Versicherungsbestätigung (Doppelkarte) nach § 29 a StVZO auszufüllen, die der Kraftfahrzeughalter bei der Zulassungsstelle abgibt.

Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer beginnt mit dem Zeitpunkt der Zulassung des Kraftfahrzeuges auf den Namen des kraftfahrzeughaltenden Bediensteten.

Unter Versicherungsbeginn im Zeitpunkt der Zulassung ist nicht die formelle Zulassung mit Abstempelung des Zulassungsschildes zu verstehen. Der Versicherungsschutz tritt vielmehr mit der Erteilung der Zulassungsnummer in Kraft; erfolgt jedoch die erste Benutzung des Kraftfahrzeuges mit roter Nummer, so gilt der Versicherungsschutz auch hierfür.

Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Für neu zugelassene Kraftfahrzeuge sind zunächst die Teilbeiträge bis zum Schluß des Kalenderjahres zu zahlen.

Für Kraftfahrzeuge, die im Laufe des Versicherungsjahres ausscheiden, ist der nichtverbrauchte Beitragsanteil von den Versicherern zu erstatten, sofern keine Verrechnung mit einem neu zugelassenen Kraftfahrzeug erfolgt.

(2) Halter privater Personenkraftwagen

Die Dienstreise-Fahrzeug-Vollversicherung beantragt der Versicherungsnehmer durch Eintragung in die bei den Dienststellen zu führende Antrags- und Beitragsliste. Dabei ist anzugeben, welche Versicherungsform gewünscht wird.

Die Dienststellen übersenden bei der ersten Anmeldung einen Durchschlag der Antrags- und Beitragsliste der Versicherungsnehmer und bei späteren Veränderungen einen Durchschlag der Fortführung der Antrags- und Beitragsliste der Versicherungsnehmer über die Neu- und Abmeldung zum Ende eines jeden Monats dem zuständigen Versicherer.

Die Versicherungsverträge werden jeweils bis zum Schluß eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungsjahr ist immer das Kalenderjahr. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tag des Monats, für den der Beitrag entrichtet wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Eintragung in die Antrags- und Beitragsliste für Versicherungsnehmer. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus den Diensten des Landes erlischt die Versicherung.

Bei Abschluß oder Beendigung einer Versicherung im Laufe des Jahres werden die Beiträge nach Monaten gestaffelt. Bei Anmeldung im Laufe eines Jahres sind die Beiträge anteilig bis Ende dieses Jahres zu entrichten. Beim Ausscheiden aus dem Dienst werden die Beiträge bis zum Ablauf des Versicherungsjahres für jeden nicht angefangenen Monat von dem zuständigen Versicherer zurückerstattet. Beitragserstattungen für Teile eines Monats finden nicht statt. § 10 findet keine Anwendung.

Im Schadenfall bestätigt der Arbeitgeber dem zuständigen Versicherer, ob sich der Schadenfall während einer genehmigten Dienstreise ereignete und ob der Einsatz des privaten Kraftfahrzeuges den reisekostenrechtlichen Bestimmungen über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke entsprochen hat.

(3) Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen

Der einzelne Kraftfahrer beantragt den Versicherungsschutz in der Dienstkraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Regreß-Haftpflichtversicherung und der Fahrer-Unfallversicherung durch Eintragung in die bei den Dienststellen zu führende Antrags- und Beitragsliste für Versicherungsnehmer. Dabei ist anzugeben, welche Versicherungsarten gewünscht werden.

Die Dienststellen übersenden bei der ersten Anmeldung einen Durchschlag der Antrags- und Beitragsliste der Versicherungsnehmer und bei späteren Veränderungen einen Durchschlag der Fortführung der Antrags- und Beitragsliste der Versicherungsnehmer über die Neu- und Abmeldung zum Ende eines jeden Monats dem zuständigen Versicherer.

Die Versicherungsverträge werden jeweils bis zum Schluß eines Kalenderjahres abgeschlossen. Versicherungsjahr ist immer das Kalenderjahr. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitrag entrichtet wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Eintragung in die Antrags- und Beitragsliste für Versicherungsnehmer. Die Versicherungsverträge verlängern sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Beim Ausscheiden aus den Diensten des Landes erlischt die Versicherung.

Bei Abschluß oder Beendigung einer Versicherung im Laufe des Jahres werden die Beiträge nach Monaten gestaffelt. Bei Anmeldung im Laufe eines Halbjahres sind die Beiträge anteilig bis Ende dieses Halbjahres zu entrichten. Beim Ausscheiden aus dem Dienst werden die Beiträge bis zum Ablauf des Versicherungsjahres für jeden nicht angefangenen Monat von dem zuständigen Versicherer zurückerstattet. Beitragserstattungen für Teile eines Monats finden nicht statt.

Wird ein Dienstkraftfahrzeug aus besonderem Anlaß von einem anderen als dem dafür zuständigen Fahrer gesteuert, z.B. bei Urlaub und Krankheit des zuständigen Fahrers, so gilt der Versicherungsschutz für die beantragte Versicherungsdauer auch für den Vertreter.

§ 10

Beitragsermäßigung für schadenfreien Verlauf

- (1) In der Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherung werden bei schadenfreiem und ununterbrochenem Verlauf die im folgenden Kalenderjahr fällig werdenden Tarifbeiträge ermäßigt; die Höhe der Beitragsermäßigung richtet sich nach dem Tarif des zuständigen Versicherers.
- (2) Die Beitragserstattungen aus technischem Überschuß und auf Grund der Satzungen der Versicherer sind den beitragszahlenden Dienststellen zu überweisen.

§ 11

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten aus der Handhabung der Bestimmungen dieses Vertrages in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entscheidet ein Ausschuß unter Ausschluß des Rechtsweges.
- (2) Dieser Ausschuß setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 1. einem Vertreter des Finanzministeriums
 2. einem Vertreter der geschädigten bzw. zum Schadenersatz verpflichteten Behörde oder der Behörde des Fahrzeuginhabers
 3. zwei Vertretern des für den betreffenden Schadenfall zuständigen Versicherers.
- (3) Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vertreter des Finanzministeriums, der auch den Vorsitz hat.

- (4) Sofern keine Einigung erzielt werden kann, gibt die Stimme des Vertreters des Finanzministeriums den Ausschlag.
- (5) Der Ausschuß ist befugt, sachkundige Berater hinzuzuziehen.
- (6) Die evtl. erforderlichen und anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für den Ausschuß werden von dem jeweiligen zuständigen Versicherer nach den Grundsätzen des Beamtenrechts getragen.

§ 12

Beitrittsrecht

- (1) Die Halter von beamteneigenen Kraftfahrzeugen sind berechtigt, eine Insassen-Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung mit höheren Versicherungssummen als nach diesem Vertrag bei den zuständigen Versicherern abzuschließen. Die hierdurch entstehenden Beiträge bzw. Beitragsmehrkosten trägt der Versicherungsnehmer.
- (2) Die Inhaber von privaten Kraftfahrzeugen sind berechtigt, Versicherungen zu den Bedingungen des Rahmenvertrages abzuschließen, und zwar neben der Haftpflicht- und Fahrzeug-Vollversicherung auch die Insassen-Unfallversicherung.
- (3) Die Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bzw. deren Bedienstete sind berechtigt, beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gleichfalls Versicherungen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages abzuschließen.
- (4) Das Land wird aus den Verträgen nach den Absätzen 1 bis 3 weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 13

Umstellung bestehender Verträge

Dieser Vertrag gilt auch für die nach dem Rahmenvertrag vom 14.11.1975 bestehenden Versicherungsverträge, insbesondere hinsichtlich des Versicherungsumfangs, der Zuständigkeit des Versicherers und der Beiträge.

§ 14

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1982. Er verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Düsseldorf, den 23. April 1981

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

H e u m a n n
Ministerialrat

Düsseldorf, den 23. April 1981
Provinzial-Feuerversicherungs-
Anstalt der Rheinprovinz

Münster, den 23. April 1981
Westfälische Provinzial
Feuersozietät

Dr. V o h s

Dr. K r e b s

S i e v e r s

H e u m a n n

Göttingen, den 23. April 1981

Gothaer Allgemeine
Versicherung AG

M i l l e r t ppa. S t e i n i n g e r

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 62 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X